

Richtlinien über die Erhebung festgesetzter Entgelte für die sonstigen gemeindlichen Räume und Flächen vom

Für die Inanspruchnahme gemeindlicher Einrichtungen erhebt die Gemeinde Nottuln Entgelte gem. des als Anlage 1 beigefügten Tarifs, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Für die Alte Amtmannei und das Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof gelten gesonderte Richtlinien.

1. Die festgesetzten Entgelte sind grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person, die die gemeindliche Einrichtung in Anspruch nimmt, zu zahlen.
2. Eine Befreiung scheidet grundsätzlich bei
 - a) Inanspruchnahme aus rein privaten bzw. persönlichen Gründen (Hochzeiten, Geburtstage etc.)
und
 - b) Inanspruchnahme aus wirtschaftlichen oder geschäftlichen Gründen
aus.
3. Die festgesetzten Entgelte werden nicht erhoben:
 - a) Für nichtwirtschaftliche öffentliche Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich jedermann Zutritt hat, die im öffentlichen Interesse liegen und ein evtl. zu zahlendes Eintrittsgeld lediglich einen Kostenbeitrag darstellt. Den Nachweis, dass ein Gewinn nicht erzielt wird bzw. dass dieser einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung gestellt wird, obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.
 - b) Für die Inanspruchnahme durch die auf sozialem Gebiet tätigen Vereine und Verbände.

- c) Für die Inanspruchnahme durch die gemeinnützigen Vereine und Verbände, soweit die Veranstaltungen nicht ausschließlich privaten Charakter (Geburtstag eines Mitglieds) haben.
- d) Für die Inanspruchnahme der Sporthallen durch in Nottuln ansässige sporttreibende Vereine für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb, Turniere.
- e) Für politische Veranstaltungen der in Nottuln ansässigen Parteien und politischen Vereinigungen.
- f) Für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinde Nottuln liegen bzw. den Interessen der Gemeinde förderlich sind. Über die Unentgeltlichkeit bzw. Reduzierung der Entgelte entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall auf Antrag.

4. Sollte eine Befreiung von Entgelten entsprechend den vorgenannten Richtlinien ausgesprochen werden, ist grundsätzlich eine Betriebskostenpauschale von 10% (mindestens 20 €) zu entrichten, soweit nicht anderslautende öffentliche- oder privatrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Eine Betriebskostenpauschale wird nicht erhoben bei Vereins- und Breitensport der ortsansässigen Vereine und sozialen Einrichtungen.

5. Sollte das Auslegen eines Schutzbelages in der Mehrzweckhalle erforderlich werden, ist vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions für die Reinigung des Hallenbodens von 100 € zu hinterlegen. Zusätzlich ist eine Gebühr in Höhe von 100 € für die Endreinigung (Boden wird mit entsprechender Maschine gereinigt) zu zahlen.

6. Bei einer Inanspruchnahme der Küche ist eine Kautions von 100 € zu entrichten.

7. Sollte die Inanspruchnahme des Bauhofes oder Dritter notwendig werden, sind die dabei entstehenden Kosten nach Stundenaufwand zu erstatten.

8. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.

Anlage 1

	Entgelt	Betriebskostenpauschale
--	---------	-------------------------

von Aschebergsche Kurie

Eingangshalle:	130 €	20 €
Ratssaal:	200 €	20 €

Sonderreinigungen durch Dienstkräfte der Gemeindeverwaltung werden extra berechnet.

Sporthalle am Hallenbad

<u>Rudolf-Harbig-Straße:</u>	1000 €	100 €
------------------------------	--------	-------

Rupert-Neudeck-Gymnasium

Mehrzweckhalle (incl. Bestuhlung und Bühne)	1130 €	114 €
--	--------	-------

Schulräume

Forum – RNG (incl. Bestuhlung und Bühne)	550 €	56 €
--	-------	------

Mensa - RNG (ohne Küche, incl. Bestuhlung)	440 €	46 €
--	-------	------

<u>Schulküchen</u> (RNG, Grundschule)	220 €	24 €
--	-------	------

Klassenräume	50 €	20 €
--------------	------	------

Alle Entgelte sind Pauschalen. Hinzu kommen in jedem Fall

- a) Personalkosten für Gemeindewerker und Hausmeister nach tatsächlichem Zeitaufwand.
- b) zusätzliche Reinigungskosten (soweit erforderlich).

Kleinere Hallen in Nottuln und den Teilorten:

600 €	60 €
-------	------

zzgl. der Kosten für Gemeindewerker und Reinigungspersonal

Unbeschadet der vorgenannten Regelungen werden ab dem 01.01.2022 weiterhin für die Vermietung zum Zwecke des Musikunterrichts erhoben:

- 1. Entgelt pro Jahr i.H.v. 60 €**
für natürliche oder juristische Personen, die als Musikpädagogen oder Musiktreibende gemeindliche Räume in Anspruch nehmen und zusätzlich
- 2. Entgelt für Inanspruchnahme für regelmäßig stattfindenden Musikunterricht:**
 - a) Überlassung von Räumen für ein Schulhalbjahr:**
Das Entgelt für die Nutzung eines Raumes beträgt pro Schulhalbjahr **12 €** pro Wochenstunde, wenn die Räume bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres verbindlich für das gesamte Schulhalbjahr gebucht werden.
 - b) Überlassung von Räumen innerhalb des Schulhalbjahres:**
Das Entgelt für die wöchentliche Nutzung eines Raumes beträgt **4 €** pro Wochenstunde. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat
- 3. Entgelt für Inanspruchnahme von Räumen für Einzelveranstaltungen:**
 - a) Räume können tageweise überlassen werden**
 - für nicht regelmäßig stattfindenden Unterricht (z.B. das Nachholen von ausgefallenem Unterricht oder Zusatzunterricht),
 - für Sonderproben oder Workshops,
 - für Schülervorspiele etc.

Das Entgelt für einen Raum beträgt pro Tag **10 €**.
Dieses wird auch fällig, wenn der Raum nur stundenweise genutzt wird bzw. genutzt werden kann. Gleichwohl muss eine verbindliche Absprache der Nutzungszeiten (von x Uhr bis y Uhr) mit der Gemeinde erfolgen.
 - b) Für Wochenend-Workshops können bis zu vier Räume zum Preis von **40 €** je Wochenende (Freitag ab 18:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) überlassen werden.**
 - c) Für Ferienzeiten von Schülergruppen etc. wird eine Bearbeitungspauschale i.H.v. **40 €** fällig, sowie ein Entgelt von **20 €** je Tag. Darin enthalten ist die Nutzung von beliebig vielen Räumen nach Absprache hinsichtlich der Verfügbarkeit.**